

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (31/2)
Flurlingen Nr. 13

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 2. Juni 1938.

1467. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 17. Mai 1938 und unter Vorlage der Pläne ersucht der Gemeinderat Flurlingen um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 20. April 1938 festgesetzten Baulinien an der Neustraße I. Kl. Nr. 2 in Flurlingen. Einem Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 16. Mai 1938 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse erhoben wurden.

B. Im fraglichen Gebiet der Gemeinde Flurlingen gilt das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 in seinem vollen Umfange. Die Neustraße verbindet das Dorf Flurlingen mit der Hauptverkehrsstraße „J“ Winterthur—Schaffhausen. Sie wird zurzeit ausgebaut. Die Baulinien sind der neuen Linienführung der Straße angepaßt. Der Baulinienabstand beträgt 18,50 m. Dieses Maß erscheint knapp. Baulinien mit einem größeren Abstände würden jedoch die bauliche Erschließung des angrenzenden Gebietes, das gegen den Rhein stark abfällt, sehr erschweren. Mit Rücksicht auf diesen Umstand rechtfertigt sich die Genehmigung der Vorlage.

C. Der Gemeinderat Flurlingen wird darauf aufmerksam gemacht, daß es ihm obliegt, für die Beachtung der Baulinien besorgt zu sein. Die Errichtung jeglicher Bauten innerhalb der Bauverbotszone der Baulinien ist gemäß § 48, Absatz 1, des Baugesetzes unzulässig, bzw. gemäß § 149 desselben Gesetzes nur mit Ausnahmegewilligung des Regierungsrates gestattet. Für Um- und Aufbau von Bauten, die von einer Baulinie angeschnitten werden, ist eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 120, Absatz 2, leg. cit., erforderlich. An eine solche Ausnahmegewilligung muß der Vorbehalt der Aufprotokollierung eines Mehrwertsreverses geknüpft werden. Da es sich bei der Neustraße um eine Staatsstraße I. Kl. handelt, ist der Gemeinderat Flurlingen einzuladen, sämtliche Gesuche um Baubewilligungen für Bauten jeglicher Art (Neubau, Anbau, Aufbau und Umbau) in der Bauverbotszone der Baulinien vor Erteilung der baupolizeilichen Bewilligungen der kantonalen Baudirektion zur Prüfung und Stellungnahme vom straßenpolizeilichen Standpunkt aus zu unterbreiten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Flurlingen mit Beschluß vom 20. April 1938 festgesetzten Baulinien an der Neustraße I. Kl. Nr. 2 in Flurlingen werden nach Planvorlage genehmigt.

II. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, sämtliche Gesuche um Baubewilligungen für Bauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone der Baulinien vor Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung der kantonalen Baudirektion zur Prüfung und Stellungnahme vom straßenpolizeilichen Standpunkt aus zuzustellen.



